

Dokumentnummer: 01 / 2011
Veröffentlichungsdatum: 04.01.2011

FMA-Rundschreiben zur Ausgestaltung von Sparurkunden gemäß §§ 31 und 32 BWG

Disclaimer: Dieses Rundschreiben stellt keine Verordnung dar. Es soll als Orientierungshilfe dienen und gibt die Rechtsauffassung der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

AUS AKTUELLEM ANLASS WEIST DIE FMA AUF EINIGE BESONDERHEITEN BETREFFEND DIE AUSGESTALTUNG VON SPARURKUNDEN IM SINNE DER §§ 31 UND 32 BWG HIN.

EINLEITUNG

- 1 In Österreich sind Sparbücher und Sparbriefe **klassische Bankprodukte** mit langer Tradition. Trotz fortschreitender Entwicklung der Kapitalmärkte zählen Sparbücher weiterhin zu den beliebtesten Anlageformen der österreichischen Bankkunden. Als unverwechselbares und leicht verständliches Produkt wird das Sparbuch von den Anlegern mit Solidität und Sicherheit assoziiert. Diese weit verbreitete Einschätzung kann sich dabei auch auf das Gesetz stützen, das für Sparbücher besondere Informations- und Schutzvorschriften vorsieht¹ und Sparbücher als einige der möglichen **mündelsicheren Anlageformen** normiert².
- 2 Seit jüngerer Zeit werden auf dem österreichischen Markt Bankprodukte angeboten, die von ihren Anbietern als klassische Sparbücher bezeichnet und beworben werden. Dabei entsprechen diese Produkte oft nicht dem, was gemeinhin unter einem Sparbuch verstanden wird. Sie sind in ihrer Strukturiertheit schwerer verständlich und daher geneigt, **falsche Erwartungen** zu wecken.
- 3 Um das fortgesetzte **Vertrauen** der österreichischen Anleger und Sparer in Sparbücher und Sparbriefe zu gewährleisten, veröffentlicht die FMA das gegenständliche Rundschreiben zur Ausgestaltung von Sparurkunden gemäß §§ 31 und 32 BWG. Darin wird erläutert, welche Bedingungen gemäß BWG erfüllt sein müssen, um ein Produkt als Sparbücher oder Sparbriefe bezeichnen zu dürfen. Ebenso wird beispielsweise angeführt, welche Produkte diese Anforderungen nicht erfüllen.
- 4 Dieses Rundschreiben richtet sich an alle österreichischen **Kreditinstitute, die das Einlagengeschäft** gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG **betreiben** sowie an alle Kreditinstitute aus EWR-Mitgliedstaaten, sofern sie zum Einlagengeschäft berechtigt sind und in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit tätig sind, sowie an alle Kreditinstitute aus einem Drittland, sofern diese zum Einlagengeschäft berechtigt sind und in Österreich tätig sind. Das Rund-

¹ §§ 31 und 32 BWG

² § 230a ABGB iVm § 68 Abs. 2 BWG

schreiben gibt die Rechtsansicht der FMA zu den §§ 31 und 32 BWG wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch dieses Rundschreiben unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

INHALT

- 5 Sparurkunden sind gem. § 31 Abs. 1 BWG Geldeinlagen bei Kreditinstituten, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen und als solche nur gegen die Ausfolgung von **besonderen Urkunden** (Sparurkunden) entgegengenommen werden dürfen. Spareinlagenverträge sind bankaufsichtsrechtlich in den §§ 31, 32 BWG abschließend geregelt. Der Einleger übergibt der Bank einen Spareinlagenbetrag und diese folgt ihm eine Sparurkunde aus, in der der geleistete Betrag samt dem geltenden Jahreszinssatz und der Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sparurkunden verlangt werden, ersichtlich ist.
- 6 Einlagen aus Sparurkunden unterliegen der **Einlagensicherung** und genießen einen **besonderen Schutz** durch spezifische Vorschriften des BWG im Hinblick auf die Bezeichnung, Ein- und Auszahlung sowie die Verzinsung. Das BWG unterscheidet zwischen Sparbüchern und Sparbriefen. Sparbriefe sind unterschiedlich bezeichnete Sparprodukte, deren Verzinsung typischerweise über eine bestimmte Laufzeit garantiert ist.
- 7 Nur Kreditinstitute, welche über eine Konzession für das Einlagengeschäft verfügen, dürfen Sparurkunden ausgeben. Die **Bezeichnung** „Sparbuch“, „Sparbrief“ oder eine Wortverbindung, die den Bestandteil „spar“ enthält, dürfen nur für diese Urkunden geführt werden. Damit soll jede mögliche Irreführung eines Anlegers im Hinblick auf die Sicherheit einer Veranlagung und die gesetzlich normierten Voraussetzungen für eine Sparurkunde von vornherein ausgeschlossen werden. Nur nach den Vorgaben der §§ 31 f BWG gestaltete Urkunden dürfen eine dieser geschützten Bezeichnungen aufweisen.
- 8 Zur Ausgestaltung sieht § 32 Abs. 6 BWG vor, dass neben den Ein- und Auszahlungen auch der jeweils **geltende Jahreszinssatz** und die Entgelte, die allenfalls für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Spareinlagen verlangt werden, in der

Sparurkunde an auffälliger Stelle ersichtlich zu machen sind. Anzugeben ist auch stets das Datum, mit dem der Jahreszinssatz geändert wurde. Der geltende Jahreszinssatz ist bei Ausgabe der Sparurkunde und nicht etwa erst während der Laufzeit der Veranlagung oder gar am Ende der Laufzeit der Sparurkunde an auffälliger Stelle ersichtlich zu machen. Jede Änderung des Jahreszinssatzes ist unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde in dieser zu vermerken³. Auch die jederzeitige Berechenbarkeit des Zinssatzes ist ein Element der Sparurkunde. **Produkte**, die eine von der Wertentwicklung einzelner Wertpapiere oder Indizes abhängige „Verzinsung“ vorsehen, erfüllen diese gesetzliche Anforderung regelmäßig nicht. Insbesondere sieht die FMA die Ausgestaltung eines **Garantiezertifikats** in der Form einer Sparurkunde oder Produkte, die einen **bestimmten „Bonus“**, abhängig z.B. von der Wertentwicklung eines Aktienkorbes oder eines Index vorsehen, mit den Vorschriften des BWG als unvereinbar an. Ein derartiger Bonus stellt keinen rechtsgültigen Jahreszinssatz iSd § 32 Abs 6 BWG dar, weil er erst im Nachhinein in der vereinbarten Periode oder gar erst am Ende der Laufzeit ermittelt werden kann. Ein gültiger Jahreszinssatz muss im Vorhinein bis zur nächsten Periode – wie es eine marktübliche variable Verzinsung erlaubt – bereits ausgewiesen und für den Sparer ermittelbar sein. Der Sparer muss somit zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, das Ausmaß der Verzinsung im Vorhinein zu bestimmen. An der Unzulässigkeit von „Boni“ ändert auch eine allfällig zusätzlich vereinbarte Mindestverzinsung nichts. Auch **sonstige spekulative oder wettähnliche Elemente**, wie beispielsweise die Abhängigkeit der Verzinsung von der Anzahl von erzielten Fußballtoren in einer Fussballsaison läuft dem Wesen einer Sparurkunde entgegen. Auch in diesen Fällen lässt sich die geltende Verzinsung nicht jederzeit im Vorhinein ermitteln und von Beginn an in der Sparurkunde rechtskonform ersichtlich machen. Eine Bezeichnung derartiger Produkte als „Sparbuch“ oder **im Zusammenhang mit einer Wortverbindung, die den Bestandteil „spar“ enthält** und ein Vertrieb derartiger Produkte ist daher in all diesen Fällen unzulässig.

- 9 Zulässig sind insbesondere Sparprodukte mit einer **variablen Verzinsung**, sofern eine marktübliche Zinsgleitklausel herangezogen wird und der jeweils geltende Jahreszinssatz ausgewiesen wird. Insbesondere geeignet ist die Heranziehung eines Geldmarktzinssatzes (z.B. EURIBOR). Sofern Monatsdurchschnittswerte he-

³ Hingewiesen wird dabei auf die Verwaltungsstrafbestimmungen in § 98 Abs. 3 Z 1 und Z 2 BWG im Hinblick auf den geltenden Jahreszinssatz.

rangezogen werden, empfiehlt sich ein Verweis auf die Veröffentlichung von Monatsdurchschnittswerten etwa eines 1- oder 3-Monats-EURIBOR durch die OeNB in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstitutes. Angaben über die Verzinsung von Spareinlagen sind dem aktuellen Schalteraushang zu entnehmen. Zinssatzänderungen sind – unbeschadet der Verpflichtung zum späteren Nachtrag in der Sparurkunde – zunächst durch Schalteraushang bekannt zu geben. Bei der Vereinbarung einer variablen Verzinsung mit einem üblichen Geldmarktzinssatz ist es nicht möglich, Veränderungen der Verzinsung für vorhergehende Perioden vorzusehen. Ist vertraglich z.B. eine quartalsmäßige Anpassung des variablen Zinssatzes vorgesehen, so ist nach Abschluss eines Quartals der Zinssatz für das vergangene Quartal nicht mehr veränderbar. Der Sparer kann somit jederzeit die aktuelle Verzinsung für die vereinbarte Periode im Vorhinein berechnen und sich darauf verlassen, dass für die Vergangenheit keine Änderungen mehr eintreten. Es sind in den Fällen einer variablen Verzinsung auch alle seit der letzten Vorlage der Sparurkunde eingetretenen Zinsänderungen mit dem jeweiligen Gültigkeitsdatum bei der nächsten Präsentation der Sparurkunde in diese nachträglich einzudrucken.

- 10 Sofern nicht innerhalb eines Kalenderjahres eine volle Auszahlung der Einlage aus einer Sparurkunde stattfindet, sind diese Spareinlagen – mit Ausnahme von Sparbriefen – mit dem Ende des Kalenderjahres abzuschließen (**Abschlussstermin**).